

## **SOZIALES UND GESELLSCHAFT**

### **Sozialamt**

Kirchstr. 8, Postfach, CH 9401 Rorschach Telefon 071 844 21 96 www.rorschach.ch

# Merkblatt Sozialhilfe der Stadt Rorschach (gültig ab 1. Januar 2025)

Gemäss dem Sozialhilfegesetz des Kantons St.Gallen orientiert sich die Bemessung der finanziellen Sozialhilfe an den Richtlinien der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS-Praxishilfe). Mit diesem Merkblatt erhalten Sie eine Übersicht über einige Bereiche der finanziellen Sozialhilfe in der Stadt Rorschach. Das Merkblatt ist nicht abschliessend.

### Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Haushaltsgrösse	Grundbedarf Pauschale pro Monat in CHF	Pauschale Person pro Monat in CHF
Junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre)	788.50	788.50
1 Person > 25 Jahre	1′031.00	1′031.00
2 Personen	1′577.00	788.50
3 Personen	1′918.00	639.35
4 Personen	2′206.00	551.50
5 Personen	2'495.00	499.00
pro weitere Person	209.00	

Zweckwohngemeinschaften: Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Grundbedarf wird um 10 Prozent reduziert.

Der Grundbedarf beinhaltet folgende Ausgabenposten:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren;
- Bekleidung und Schuhe;
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.) ohne Wohnnebenkosten;
- laufende Haushaltführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren;
- kleine Haushaltgegenstände;
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medikamente);
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa);
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post);
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung);
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel);
- persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial);
- auswärts eingenommene Getränke und Essen;
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke).

### Mietzinsrichtlinien

Von Sozialhilfe beziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Das Mietzinsniveau ist regional oder kommunal unterschiedlich. Die Mietzinsrichtlinien der Stadt Rorschach werden periodisch überprüft.

Haushaltsgrösse	Mietzins inkl. Nebenkosten (Bruttomietzins)	Mietzins Zweck-Wohngemeinschaft inkl. Nebenkosten (Bruttomietzins)
Junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre)	550.00	-
1 Person > 25 Jahre	800.00	-
2 Personen	1′050.00	1'250.00
3 Personen	1′250.00	1'450.00
4 Personen	1′450.00	1′650.00
5 Personen	1′650.00	1′850.00
6 Personen und mehr	1′850.00	2′050.00

#### Gesundheitskosten

Die Gesundheitskosten werden nach Aufwand geleistet (Prämien und Kostenbeteiligungen der Grundversicherung nach KVG). Zusatzversicherungen nach VVG gehen voll zu Lasten der Sozialhilfebezügerinnen.

Zahnarztkosten: Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung eine Kostengutsprache einzuholen. Die Kosten werden zum aktuell gültigen Tarif UV/MV/IV (Taxpunktwert 1.00) übernommen. Durchgeführte Behandlungen ohne Kostengutsprache können nicht vergütet werden. Ohne vorherige Kostengutsprache können die jährliche Zahnkontrolle und Dentalhygiene, rein schmerzstillende Notfallbehandlungen wie auch medizinisch notwendige Zahnbehandlungen mit Kosten bis Fr. 500.00 durchgeführt werden. An Zahnbehandlungen über CHF 500.00 müssen sich die SozialhilfebezügerInnen mit einem Selbstbehalt beteiligen.

# Einkommensfreibetrag (EFB) für Erwerbstätige

Mit dem Einkommens-Freibetrag (EFB) wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. Der Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige beträgt bei einem Vollzeitpensum max. CHF 400.00. Bei teilzeitlicher Erwerbstätigkeit reduziert sich der Ansatz proportional. Für Jugendliche und junge Erwachsene wird die Hälfte des Einkommensfreibetrages gewährt.

Praktika oder die Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen gelten nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne der Einkommens-Freibeträge (EFB). Die entsprechenden Leistungen werden deshalb mit Integrationszulagen honoriert.

Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung haben keinen Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag. Es wird jedoch eine Integrationszulage gewährt.

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt einen Einkommensfreibetrag oder Integrationszulagen, so beträgt die Obergrenze CHF 850.00.

Der Anspruch auf den Einkommensfreibetrag setzt voraus, dass auch alle anderen Anforderungen und Auflagen erfüllt werden (z.B. erbringen von Arbeitsbemühungen).

## Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt. Als anerkannte Leistungen gelten solche, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten (Aus- und Weiterbildung, Arbeitsintegrations- und Beschäftigungsprogramm, Freiwilligenarbeit). Sie sind überprüfbar und setzen eine individuelle Anstrengung voraus. Die Integrationszulage beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung zwischen CHF 100.00 und 300.00 pro Person und Monat (Pensum 100%).

Die Integrationszulagen für die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm beträgt CHF 200.00, für die Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramme CHF 300.00. Für Jugendliche und junge Erwachsene wird die Hälfte der Integrationszulage ausgerichtet.

Für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung (Berufslehre, höhere Fachschule etc.) wird ab dem 1. Ausbildungsjahr eine Integrationszulage von CHF 150.00 ausgerichtet, welche mit jedem weiteren Ausbildungsjahr um CHF 50.00 angehoben wird. Die maximale Integrationszulage für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung beträgt CHF 250.00.

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt einen Einkommensfreibetrag oder Integrationszulagen, beträgt die Obergrenze CHF 850.00.

Der Anspruch auf Integrationszulagen setzt voraus, dass auch alle anderen Anforderungen und Auflagen erfüllt werden (z.B. erbringen von Arbeitsbemühungen).

### Einkünfte und Vermögen

Es werden sämtliche Einkünfte aus Erwerb, Sozialversicherungen, sonstige Versicherungen, Renten, Kinder- und Frauenalimenten, Kinder- und Ausbildungszulagen, Taggelder, Stipendien, Gratifikationen, einmalige Zulagen, 13. Monatslohn, Feuerwehrsold, etc. angerechnet. Es gelten die folgenden Vermögensfreibeträge:

Für Einzelpersonen: CHF 2'000.00
Für Ehepaare: CHF 4'000.00
Für jedes minderjährige Kind: CHF 1'000.00
Jedoch max.: CHF 5'000.00

Bei laufender Unterstützung besteht kein Anspruch auf die Bildung eines Vermögensfreibetrages

Rorschach, 1. Januar 2025